HANSESTADT
Wismar STADTANZEIGER
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ 19/05 ▪ 14. Jahrgang ▪ 05.11.2005

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22/98 „Altengerechte Wohnanlage Rabenstraße"**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch eine ca. 70 m nördlich der Rabenstraße verlaufende Begrenzungslinie

im Osten: durch den Wasserlauf des Wallensteingrabens (Mühlenbach)

im Süden: durch die Rabenstraße

im Westen: durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Poeler Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

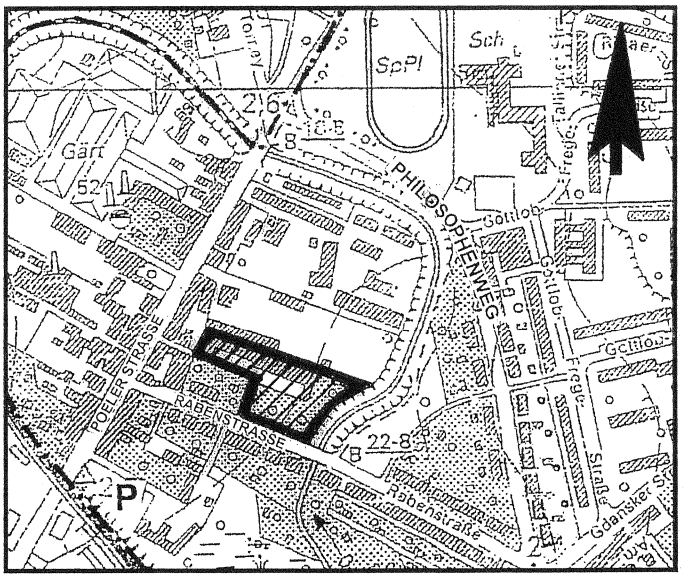

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2005 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22/98 „Altengerechte Wohnanlage Rabenstraße" – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 16. Februar 1999, AZ: VIII 230e-512.115 – 06 (22/98) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22/98 „Altengerechte Wohnanlage Rabenstraße" und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abt. Planung –